

## Auswertung:

### Kleine Anfrage „Strafgefangene und ihre fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung“ der Grünen im Bundestag

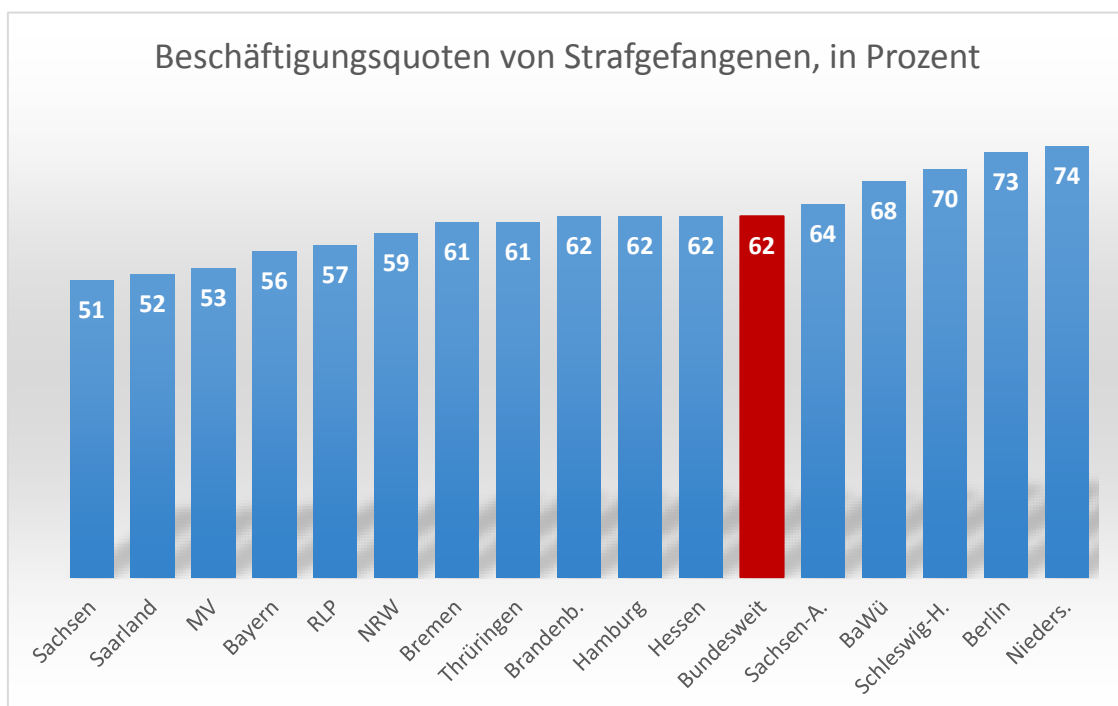
Zum Hintergrund der Kleinen Anfrage: Obwohl sie zur Arbeit in einer Anstalt verpflichtet sind, sind heute viele Strafgefangene nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen. Da während der Zeit der Strafhaft keine Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt werden und diese Zeit auch nicht als Berücksichtigungs-, Anrechnungs-, oder Zurechnungszeit gilt, führt die Haft trotz Arbeit dazu, dass Teile der Lebensarbeitszeit für die Altersvorsorge entfallen.

Bereits vor über 40 Jahren waren mit der Strafvollzugsreform von 1976 eine bessere Vergütung und eine umfassende Einbeziehung arbeitender Häftlinge in die Sozialversicherung vorgesehen. Diese Kernstücke des damaligen Reformkonzepts sind allerdings bis heute nicht umgesetzt. Die Vorschriften sollten durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden, was aber mit Verweis auf die Belastung der Länderhaushalte nie geschehen ist.

Die Grüne Bundestagsfraktion hat die Bundesregierung mithilfe von 15 Fragen um die neuesten Daten sowie Positionen zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung gebeten. Die wesentlichen Ergebnisse:

#### 1. Arbeit zur Resozialisierung – eine Möglichkeit für zu wenige

- Zurecht betont die Bundesregierung die Arbeit im Justizvollzug als Instrument der Resozialisierung ([Frage 8](#)). Vor diesem Hintergrund ist die Zahl derjenigen, die tatsächlich die Chance dazu erhalten, erschreckend gering. In deutschen Gefängnissen sind **bundesweit knapp 39.000 Strafgefangene beschäftigt. Dies entspricht nur 62 Prozent aller rund 63.000 Inhaftierten.** Mehr als 24.000 Menschen gehen leer aus. In manchen Bundesländern, etwa in Sachsen oder im Saarland, sind gar nur knapp mehr als die Hälfte aller Strafgefangenen in einem Arbeitsverhältnis ([Frage 3](#)).



Nach unserer Kenntnis sind die länderspezifischen Beschäftigungsquoten von Strafgefangenen mit der vorliegenden Kleinen Anfrage erstmals umfassend öffentlich zugänglich (siehe auch Deutscher Caritasverband 2015: Position zur Renten- und Arbeitslosenversicherung Strafgefangener, Seite 1).

## 2. Die Bezahlung von Strafgefangenen beträgt weniger als ein Fünftel des gesetzlichen Mindestlohns

- Die in Haft geleistete Arbeit wird nur marginal entlohnt. Der **durchschnittliche Stundenverdienst** betrug im Jahr 2016 nach den Angaben der Bundesregierung **1,58 Euro**. Dies entspricht einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 12,55 Euro und **weniger als 20 Prozent des gesetzlichen Mindestlohnes**. Selbst in der höchsten Vergütungsstufe der Strafvollzugsordnung wird ein Stundensatz von weniger als 2 Euro erreicht ([Frage 5](#)).

## 3. Die soziale Sicherung im Alter wird durch die heutigen Regelungen mehr als erschwert

- Die fehlende Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherungen hat Folgen für ihre soziale Sicherung:
  - Viele Strafgefangenen droht im Alter eine zusätzliche Härte: Da während der Haft trotz Arbeit keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet werden, **erhöht sich die Gefahr, im Ruhestand von Leistungen der Grundsicherung im Alter abhängig zu sein** ([Frage 7](#)).
  - Die heutige Rechtslage kann außerdem dazu führen, dass der **Bezug einer Erwerbsminderungsrente verunmöglicht** wird. Denn bei Eintritt einer Erwerbsminderung können im Fall von längeren Haftstrafen die Voraussetzungen für diesen fehlen ([Frage 7](#)).
  - Gerade älteren Strafgefangenen droht aufgrund der fehlenden Krankenversicherungspflicht ein **Ausschluss aus der Krankenversicherung der Rentner**. Denn für den Zugang zu dieser gilt die sogenannte **Neun-Zehntel-Regelung**. Diese erfüllt, wer in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zu mindestens 90 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Die fehlenden Zeiten während der Haft können für viele Strafgefangenen entscheidend sein. Ihnen bleibt sodann nur noch eine freiwillige Versicherung in der GKV oder die kostspielige Inanspruchnahme einer privaten Krankenversicherung.
  - Strafgefangenen steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, sich **freiwillig rentenzuversichern**. Die notwendigen Beiträge entrichten sie dabei selbst. Angesichts ihrer regelmäßig äußerst geringen Verdienste (siehe oben) ist aber selbst der zwingende Mindestbeitrag von aktuell 83,70 Euro pro Monat in den allermeisten Fällen eine Überforderung.

- Kurzum: Nehmen wir den Resozialisierungsgedanken von Haftarbeit ernst, sind nicht nur die Vergütungsbedingungen von Strafgefangenen mehr als problematisch. Auch durch die völlig ungenügende soziale Absicherung steigt die Gefahr, nach der Haft wieder straffällig zu werden.
4. Ein Einblick in eine ansonsten nicht öffentliche Debatte – Wie positioniert sich die Bundesregierung im aktuellen Abstimmungsprozess zwischen den Ländern?
- Die oben dargelegten im Strafvollzug erreichten „Arbeitsentgelte“ sind mit Blick auf die Alterssicherung ungenügend, insofern bei der Rentenberechnung ein Verdienst in Höhe des tatsächlich erzielten Einkommens angesetzt wird.

Aus diesem Grund diskutieren aktuell Vertreter verschiedener Landesregierungen über entsprechend höhere **fiktive Beitragsbemessungsgrundlagen**. Das Bundesarbeitsministerium ist auf Fachebene an der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder und in den Arbeitsprozess der Landesjustizminister eingebunden ([Frage 11](#)).

Ein Vorschlag der Diskussion, vertreten von den MinisterInnen und SenatorInnen der Länder, ist der einer Einführung einer **fiktiven Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 20 bis 30 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße** (§ 18 SGB IV), die dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr entspricht (vgl. [Frage 12](#); Werte für 2018: Westen: 36.540 Euro p.a., Osten: 32.340 Euro p.a.).

**Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag faktisch, indem sie in ihrer Antwort auf [Frage 12](#) – unseres Wissens erstmals öffentlich - auf den von ihr vertretenen Rahmen der Beitragsbemessung hinweist:** Bei der Beitragsbemessung müssten „Wertungswidersprüche in Bezug auf andere Versichertengruppen vermieden werden“. Die Bundesregierung meint damit mutmaßlich, dass eine Besserstellung insbesondere gegenüber folgenden Gruppen verhindert werden müsse: Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (zugrundegelegt wird hier ein Wert von 80 Prozent der Bezugsgröße), Wehrdienstleistende (60 Prozent), Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnbereich. Gleichzeitig müssten den nicht-beitragsäquivalenten Rentenleistungen (etwa Erwerbsminderungsrenten und Reha-Leistungen) angemessene Rentenbeiträge gegenüberstehen.

Die Bundesregierung werde nicht proaktiv tätig werden, sondern warte die Meinungsbildung der Länder ab ([Frage 9](#)), wobei sie den Zeitpunkt des Endes der Verhandlungen nicht absehen könne ([Frage 11](#)).

## 5. Kosten einer Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung

- Mit [Frage 13](#) haben wir die Bundesregierung um eine Kostenschätzung einer Einbeziehung von Strafgefangenen gebeten, insbesondere mit Blick auf das vonseiten der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vorgeschlagene und oben skizzierte

Modell. Zwar beantwortet sie diese Frage nicht. Sie bestätigt allerdings die Richtigkeit der vom Caritasverband in die Debatte eingebrachten Rechnung (siehe [Frage 14](#)), laut der bei einer Beschäftigungsquote zwischen 55 und 60 Prozent (eine Annahme, die den tatsächlichen aktuellen Wert nur leicht unterschreitet, siehe oben) und einer Beitragsbemessungsgrundlage von 90 Prozent der Bezugsgröße jährliche Kosten zwischen 170 und 186 Millionen Euro entstünden.

Nach unserer Einschätzung wären die Kosten, legt man die von der ASMK diskutierte Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde (siehe oben), selbstverständlich deutlich geringer anzusetzen:

Unter der vereinfachenden Annahme einer Beitragsbemessungsgrundlage von 25 Prozent und einer Beschäftigungsquote von 60 Prozent ist auf Basis der Caritas-Überlegungen überschlägig und nach unseren Berechnungen von Kosten in Höhe von gut 50 Millionen Euro p.a. auszugehen.

Jedenfalls wären die Rentenbeiträge nach Auffassung der Bundesregierung durch die Bundesländer als Träger des Strafvollzuges aufzubringen ([Frage 12](#)).